

2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Edemissen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), hat der Rat der Gemeinde Edemissen in seiner Sitzung am 05. Juli 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Buchstabe a), d), f) und g) erhält folgende Fassung:

Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Oedesse.
Er umfasst das Gebiet der Ortschaft Oedesse.
- d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Voigtholz-Ahlemissen.
Er umfasst das Gebiet der Ortschaft Voigtholz-Ahlemissen.
- f) Bestattungsbezirk des Friedhofs Edemissen.
Er umfasst das Gebiet der Ortschaft Edemissen.
- g) Bestattungsbezirk des Friedhofs Alvesse.
Er umfasst das Gebiet der Ortschaft Alvesse.

§ 2

§ 13 Absatz 2 Buchstabe f) wird neu hinzugefügt:

- f) Reihengrabstätten unter Rasen

§ 3

§ 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- 2) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Reihengrabstätten für eine Beisetzung unter Rasen,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenreihengrabstätten für eine Beisetzung unter Rasen.

§ 4

§14 Absatz 9 wird neu hinzugefügt:

- 9) Reihengrabstätten unter Rasen sind von den Angehörigen herzurichten. Es sind Platten von 0,30 m x 0,40 m im Rasen zu verlegen. Es steht im Ermessen der Angehörigen, die Platten gravieren zu lassen. Eine erhabene Beschriftung ist nicht zulässig.

§ 5

Die Anlage zu § 17 der Satzung, I. Gestaltung der Grabstätten, Abs. 4 wird um Buchstabe e) erweitert:

- 4) Unzulässig ist

- e) das Ablegen von Blumen, Grabschmuck, Pflanzschalen o. ä. auf Gräbern unter Rasen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Edemissen, den 12. Juli 2004

Bürgermeister